

# Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen

(vom 30. September 2009)<sup>1</sup>

*Die Bildungsdirektion,*

gestützt auf § 36 Abs. 5 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)<sup>2</sup>,

*verfügt:*

## A. Gegenstand

§ 1. <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufsicht über die Sonderschulen und deren Evaluation. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Sonderschulen sind Tagessonderschulen und Schulheime mit oder ohne Staatsbeitragsberechtigung.

§ 2.<sup>4</sup> Das Volksschulamt und die Interne Revision der Bildungsdirektion sind zuständig für die Aufsicht über die Sonderschuleinrichtungen. Aufsicht des Volksschulamtes und der Internen Revision

§ 3. <sup>1</sup> Die zuweisenden Gemeinden sind zuständig für die Aufsicht über den Unterricht, die Therapie und die Erziehung und Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen. Aufsicht der Gemeinden

<sup>2</sup> Sie nehmen die Aufsicht über die Sonderschulung in Form von Einzelunterricht wahr.

## B. Aufsicht des Volksschulamtes und der Internen Revision<sup>4</sup>

§ 4.<sup>4</sup> <sup>1</sup> Die Sonderschulen arbeiten mit dem Volksschulamt und der Internen Revision der Bildungsdirektion zusammen. Zusammenarbeit

<sup>2</sup> Die Sonderschulen erteilen dem Volksschulamt und der Internen Revision der Bildungsdirektion Auskünfte und stellen dem Volksschulamt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere:

- a. das Schulprogramm,
- b. der Jahresbericht,
- c. die Unterlagen über die interne Qualitätssicherung,

## 412.106.1

### Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen

- d. die Liste der Lehr- und Fachpersonen mit ihren Ausbildungsvoraussetzungen und Tätigkeiten jährlich per 31. Dezember,
- e. die Liste der Schülerinnen und Schüler mit Angaben zur Sonderschulung gemäss § 36 VSG<sup>2</sup>, Daten zum Ein- und Austritt sowie mit Angabe der Anschlusslösung bei Austritt.

<sup>3</sup> Sonderschulen mit Staatsbeitragsberechtigung stellen zusätzliche Unterlagen gemäss der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung und den Vorgaben des Volksschulamtes zur Verfügung.

Ausübung  
der Aufsicht

§ 5. <sup>1</sup> Die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeitenden des Volksschulamtes, der Internen Revision der Bildungsdirektion sowie andere beauftragte Stellen können die Sonderschulen jederzeit besuchen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Das Volksschulamt prüft die Unterlagen gemäss § 4 Abs. 2.

<sup>3</sup> Es überprüft im Rahmen der Aufsicht die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen für die Sonderschulung.

<sup>4</sup> Bei Sonderschulen, die Beiträge des Kantons oder der Gemeinden erhalten, überprüft die Interne Revision der Bildungsdirektion zusätzlich die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung sowie die wirtschaftliche und zweckgebundene Mittelverwendung.<sup>4</sup>

<sup>5</sup> Das Volksschulamt informiert die Sonderschule über die Prüfungsergebnisse.

Sanktionen

§ 6. <sup>1</sup> Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel aufgedeckt, kann das Volksschulamt den Sonderschulen Auflagen machen.

<sup>2</sup> Das Volksschulamt kann den Staatsbeitrag kürzen oder die Bildungsdirektion kann die Betriebsbewilligung entziehen, insbesondere wenn

- a. die Sonderschule die Einsicht in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen verweigert,
- b. die Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden oder
- c. schwerwiegende Mängel vorliegen.

## C. Evaluation

Durchführung

§ 7. <sup>1</sup> Die Sonderschulen können sich durch die Fachstelle für Schulbeurteilung evaluieren lassen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Bestimmungen im Volksschulgesetz<sup>2</sup> und in der Volksschulverordnung<sup>3</sup> über die externe Qualitätssicherung gelten sinngemäss.

**D. Schlussbestimmung**

§ 8. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 17. August 2009 Inkrafttreten in Kraft.

---

<sup>1</sup> [OS 64.655.](#)

<sup>2</sup> [LS 412.100.](#)

<sup>3</sup> [LS 412.101.](#)

<sup>4</sup> Fassung gemäss Vfg. vom 20. März 2012 ([OS 67.178](#); [ABI 2012.728](#)). In Kraft seit 1. August 2012.